

**Vereinbarung  
zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie §72a SGB VIII**

Das Jugendamt der Stadt Emden, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden, als örtlicher Träger der  
Jugendhilfe  
- im Folgenden Jugendamt genannt-

und

der Träger IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH, Schmiedestraße 1, 26632 Ihlow-Riepe  
- im Folgenden Träger genannt-

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a sowie §72a SGB VIII die nachstehende  
Vereinbarung:

**Vorbemerkungen**

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Grundlage liefert diese Vereinbarung. Sie gilt für alle Einrichtungen und Dienste des Trägers, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen. Darüber hinausgehende hilfespezifische Regelungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe müssen die mit der Diagnose und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten aushalten, reflektieren und handhaben. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann nicht immer mit einer absolut eindeutigen Diagnose und Handlungsanweisung abgeschlossen werden. Insofern ist ein ständiger Prozess zwischen allen Beteiligten, Kindern, Jugendlichen, Eltern, Träger und Jugendamt notwendig.

Mit dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII besteht bereits ein bewährtes und ständig weiterentwickeltes (Fall-) Steuerungsinstrument, das einen sehr hohen Grad an verbindlich geregelter Fallverantwortung gewährleistet. Im Sinne der Qualitätsentwicklung gilt es, das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII effektiv miteinander zu verzahnen.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensregelungen zu verstehen.

**Erster Abschnitt  
Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII**

**§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher (oder anderer erzieherischer) Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

- (3) Der Träger erbringt selbständig auf der Basis entsprechender privatrechtlicher Vereinbarungen Leistungen gegenüber Eltern (oder anderen Personensorgeberechtigten), Kindern und Jugendlichen. Die Erbringung der Leistung dient der Förderung und Unterstützung von Familien sowie der Förderung der Entwicklung und der Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe des Trägers ist ausgerichtet auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die vom Träger betreut werden, und wird von dem Träger unter anderem durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
- (4) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher. Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, die in der Anlage 1 dieser Vereinbarung enthalten sind, beachtet werden. Der Träger stellt ferner sicher, dass auch die sonstigen für ihn tätigen Personen, die nicht Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII sind, entsprechend in den vorgenannten Schutzauftrag eingebunden sind. Insbesondere werden diese Personen regelmäßig durch die Leitungskräfte des Trägers befragt.
- Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „besondere Zeitpunkte“ zu beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, untereinander rechtzeitig (prospektiv, mündlich und schriftlich) diese besonderen Zeitpunkte zu benennen und abzustimmen. Dies können insbesondere sein:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt
- Wechsel der örtlichen und /oder sachlichen Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen
- Wechsel von einem freien Träger auf einen anderen Träger
- Mitarbeiterwechsel z.B. aufgrund von Urlaub, längerfristiger Krankheit/Abwesenheit oder Personalfuktuation beim freien Träger
- Beendigung einer Maßnahme

## § 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

- (1) In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen des Trägers einbezogen (§ 1 Absatz 3), die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen. Dies gilt insbesondere für alle Leistungsangebote des Trägers, über die mit dem Jugendamt Vereinbarungen gemäß §§77, 78 a ff SGB VIII geschlossen worden sind.
- (2) Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Abschluss dieser Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII keine Auswirkungen auf die Höhe der vereinbarten Entgelte nach den §§ 77, 78a ff SGB VIII haben wird. Sollten dem Träger dennoch insoweit zusätzliche Kosten entstehen, wird über eine entsprechende Berücksichtigung bei den künftigen Entgeltvereinbarungen mit dem Jugendamt verhandelt.

## § 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines vom Träger betreuten Kindes oder eines/einer Jugendlichen wahr, teilt sie diese unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mit.
- (2) Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines vom Träger betreuten Kindes oder eines/einer Jugendlichen im Rahmen einer Beratung mit der



Leitungskraft trotz Erforschung des Sachverhaltes durch den Träger nicht ausgeräumt werden, wird von der zuständigen Leitungskraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unverzüglich und zusätzlich eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

- (3) Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird unverzüglich eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen. Es werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die bisherige Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft unberührt beim Träger.
- (4) Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Absatz 2 SGB VIII, beachtet.
- (5) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des Absatzes 2 ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:
  - einschlägige Berufsausbildung (z.B. Dipl.-Sozialpädagoge, Dipl.-Psychologe, Arzt),
  - mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
  - Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen (z.B. Gesundheitshilfe, Polizei),
  - Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten und Hilfsangebote und
  - Beratungskompetenz.

Der Träger verfügt selbst über das entsprechende Personal insoweit erfahrener Fachkräfte.

- (6) Werden vom Träger zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Jugendhilfeleistungen für erforderlich gehalten, ist bei dem/den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken. Der Träger bietet dabei dem/den Personensorgeberechtigten eine Begleitung zur weiteren Beratung bzw. eine Vermittlung zum zuständigen Jugendamt an.
- (7) Werden vom Träger zur Abwendung des Gefährdungsrisikos außerhalb des SGB VIII Maßnahmen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei dem/den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (8) Der Träger stellt sicher, dass die vereinbarten Maßnahmen nach den Absätzen 6 und 7 in einem Schutzplan schriftlich dokumentiert werden. Soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, wird der Schutzplan gemeinsam mit dem betroffenen Kind oder dem/der Jugendlichen und dessen/deren Personensorgeberechtigten erstellt und von diesem/diesen unterschrieben; der Träger unterrichtet dann unverzüglich in einem persönlichen Gespräch - unter Beteiligung in Form einer Information des/der Personensorgeberechtigten - das für die Jugendhilfemaßnahme zuständige Jugendamt (§ 4), um den erstellten Schutzplan mit der laufenden Hilfeplanung abzugleichen und zu verzahnen.

Der Träger unterrichtet das für die Jugendhilfemaßnahme zuständige Jugendamt (§ 4), wenn

- von ihm als Träger die für erforderlich gehaltenen und von dem/den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Absatz 6 oder andere Maßnahmen nach Absatz 7 nicht angeboten werden können,
- Jugendhilfemaßnahmen nach Absatz 6 oder andere Maßnahmen nach Absatz 7 nicht ausreichen,



- der/die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder bereit ist/sind, diese Hilfen nach Absatz 6 oder 7 in Anspruch zu nehmen oder den erstellten Schutzplan zu unterschreiben

oder

- es dem Träger nicht möglich ist, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob durch die mit dem/den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

Hierüber unterrichtet der Träger auch den/die Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (9) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt. Sollten dem Jugendamt bereits vor Beginn einer Hilfe, die vom Träger geleistet werden soll, Anhaltspunkte für Gefährdungen des Wohls eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen bekannt sein, müssen diese im Hilfeplan benannt werden. Dabei ist festzustellen, welche Maßnahmen mindestens zur Gewährleistung der Sicherheit des Kindes oder des/der Jugendlichen erforderlich sind, wie diese kontrolliert werden und inwieweit eine Erziehungshilfe überprüfbar zum Erfolg führt. Diese Absprachen werden schriftlich zwischen dem Jugendamt und dem Träger im Rahmen der Hilfeplanung festgehalten. Gibt es keine entsprechenden Absprachen, ist der Träger verpflichtet, in eigener Verantwortung seinen Schutzauftrag wahrzunehmen (insbesondere: Handlungsschritte gemäß § 3).
- (10) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des/der Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes oder des/der Jugendlichen vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der/die Personensorgeberechtigte(n) oder Erziehungsberechtigte(n) nicht bereit oder in der Lage ist/sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig.

#### **§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt**

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Absatz 8 und 10 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt Angaben über:

- a. Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder des/der Jugendlichen;
- b. Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern, anderer Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten;
- c. beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- d. Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- e. dem/den Personensorgeberechtigten und/oder Erziehungsberechtigten benannte, bereits getroffene und für erforderlich gehaltene (weitere) Maßnahmen;
- f. Beteiligung des/der Personensorgeberechtigten und/oder Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder des/der Jugendlichen; Ergebnis der Beteiligung;
- g. beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschalteter weiterer Träger von Maßnahmen;
- h. weitere Beteiligte oder Betroffene;
- i. Sachverhalte und Gründe gemäß § 3 Absatz 8 Satz 3.

Die Mitteilung wird schriftlich durch die jeweilige Leitungskraft des Trägers vorgenommen. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt außer im Fall des § 3 Absatz 10 ein persönliches Gespräch zwischen dem Träger, dem Jugendamt und dem/den Personensorgeberechtigten zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit.



## **§ 5 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten**

Der Träger stellt sicher, dass der/die Personensorgeberechtigte(n) frühzeitig bereits auf der Stufe der Klärung des Sachverhaltes beteiligt wird/werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des /der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (§ 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Der/die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind vom Träger zu beraten und zu unterstützen, damit er/sie kompetent und eigenverantwortlich Entscheidungen zum Wohl seines/ihres Kindes treffen kann/können.

## **§5a Einbeziehung von Erziehungsberechtigten**

Der Träger bezieht die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen mit ein, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Im übrigen wird auf § 3 Absatz 10 verwiesen.

## **§ 6 Einbeziehung des Kindes oder des /der Jugendlichen**

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

## **§ 7 Dokumentation**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung aller sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und sollte bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, Leitungskräfte, andere Kräfte, die nicht Fachkräfte sind, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen (siehe auch § 4).

## **§ 8 Datenschutz**

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

## **§ 9 Trägerinterne Qualitätssicherung**

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte sowie der sonstigen Kräfte, die nicht Fachkräfte sind, über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII sorgen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen

- Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

## **§10 Gemeinsame Auswertung**

- (1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung durch das Jugendamt eine Information an den Träger über den weiteren Verlauf. Bei zwischenzeitlichem Trägerwechsel wird sowohl der alte als auch der neue Träger informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Zwischen dem Jugendamt und dem Träger erfolgt eine gemeinsame jährliche Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.
- (3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse werden die Regelungen dieser Vereinbarung gegebenenfalls entsprechend angepasst.

## **Zweiter Abschnitt Umsetzung von § 72a SGB VIII Persönliche Eignung**

### **§ 11 Persönliche Eignung der beim Träger Beschäftigten**

- (1) Der Träger stellt sicher, dass bei ihm keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen von Stellenbewerbern ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses.  
Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne der Absatz 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.
- (3) In den Verträgen mit Beschäftigten soll der Träger vorsehen, dass Beschäftigte bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Absatz 1 nach Aufforderung des Trägers eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlungen sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen haben. Gleiches gilt auch für das vom Träger außerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses eingesetzte Personal.

### **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.



**§ 13 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

- (1) Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.
- (2) Die dieser Vereinbarung beigefügte Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.
- (4) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Wirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit ( Frist, Termin ) beruht; die Vertragsparteien sind in solchen Fällen verpflichtet, ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit ( Frist, Termin ) zu vereinbaren.

Emden, 26.11.2009

Jugendamt

Stadt Emden  
Fachbereich 600  
Jugend, Schule u. Sport  
Maria-Wilts-Str. 3  
26721 Emden

Träger

## Anlage 1

### Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

#### **Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursachen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder des/der Jugendlichen, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

#### **Verhalten des Kindes oder des /der Jugendlichen**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/ Jugendliche(r) wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes oder des/der Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind/ Jugendliche(r) hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/ Jugendliche(r) hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/ Jugendliche(r) begeht gehäuft Straftaten

#### **Verhalten der Erziehungsperson(en) der häuslichen Gemeinschaft**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder dem/der Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder Förderung behinderter Kinder/Jugendlicher
- Isolierung des Kindes oder des/der Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

#### **Familiäre Situation**

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind /Jugendliche(r) lebt auf der Straße)
- Kind/ Jugendliche(r) wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/ Jugendliche(r) wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)



### **Persönliche Situation der Erziehungsperson(en) der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/ oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

### **Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes oder des/der Jugendlichen